

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundesgericht

Beschluss

BG 1-2025

In dem Verfahren

des HC,

- Berufungsführer -

gegen

den Handball-Verband,

- Berufungsgegner -

Beteiligter: HV G..... ,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf den Antrag des
Verbandsschiedsgerichts des Berufungsgegners vom 5. Mai 2025 am

15. Mai 2025

durch

den Vorsitzenden

beschlossen:

1. Der Antrag des Verbandsschiedsgerichts des Berufungsgegners vom 5. Mai 2025 wird verworfen.
2. Der Berufungsgegner trägt die Kosten des Antragsverfahrens.
3. Die Kostenfestsetzung bleibt der Geschäftsstelle des DHB überlassen.

G r ü n d e :

I.

Am 3. Mai 2025 erließ die Spielleitende Stelle des Berufungsgegners gegenüber dem Berufungsführer einen Bescheid folgenden Inhalts:

„Bescheid Nr.:

Regionspokal, Spiel Nr. 51010 vom 01.03.2025 13.15 gegen HV G.....

	Betrag
FinO Anlage 2 Punkt 10 – Verwaltungskostenpauschale	5,00 €
RO § 19.1 h) & 19.2 – Spielteilnahme von Spielern/in ohne Spielberechtigung sowie RO § 20 – Spielteilnahme von Spieler/in ohne Spielberechtigung (s. SpO § 10.1)	25.00 €
Gesamt	30,00 €“

Weitere Angaben enthält der Bescheid nicht.

In der „Übersendungsemail“ der Spielleitenden Stelle heißt es:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie den Bescheid zu o.g. Spiel.

Die Wertung wurde aus folgendem Grund vorgenommen:

Spielerin S....., geboren 22.02.2005 (w), Passnummer: war nicht spielberechtigt. Durch die Einsätze in der Verbandsliga am 26.01.25 / 02.02.2025 / 08.02.2025 ist sie höherklassig festgespielt. Gemäß DfB Punkt 4.2.1 ist festgelegt, dass Paragraph 55 (3) der SpO (Nicht-Festspielen U 21) nicht zur Anwendung kommt.“

In der Folge erhob der Berufungsführer Einspruch gegen den „Bescheid Nr. 653 – Pokal 2024/2025“. Zu Unrecht gehe die Spielleitende Stelle davon aus, dass die am 22. Februar 2005 geborene Spielerin S..... nicht spielberechtigt gewesen sei. Soweit sich dies aus den maßgeblichen Durchführungsbestimmungen (DfB) ergeben sollte, könne darauf nicht zurückgegriffen werden, denn die dort getroffenen, das Spielrecht einschränkenden Regelungen stünden im Widerspruch zu den Bestimmungen der Spielordnung (SpO) des DHB. Eine Öffnungsklausel bestehe insoweit für die Verbände nicht.

In den fraglichen DfB heißt es u.a.:

„4.2.1. Einschränkungen des Spielrechts bei Pokalspielen im Erwachsenenbereich

Abweichend von § 45 (8) der SpO des DHB wird für die Pokalwettbewerbe im Erwachsenenbereich der Region nachfolgende Regelung getroffen. Mit der Meldung für den Regionspokal 2024/25 stimmen die Teilnehmer den Festlegungen vollumfänglich und ausdrücklich zu.

Im Regionspokalwettbewerb der Spielregion dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die zum Zeitpunkt ihres Einsatzes nicht in höherklassig spielenden Mannschaften ihres Vereins im Meisterschaftsspielbetrieb festgespielt sind. Diese Festlegung gilt auch für Spieler, die bis zum Ende des Spieljahres ihr 21. Lebensjahr vollenden und deren Spielrecht gemäß § 55 SpO nicht eingeschränkt ist. ...“

Mit Urteil vom 25. März 2025 – E/02-25/RRK-SWS – wies die Regionsrechtskammer den Einspruch des Berufungsführers zurück. Dabei interpretierte die Regionsrechtskammer den Regelungsgehalt des Bescheids vom 3. März 2025 dahingehend, dass mit diesem auch eine Spielverlustwertung zu Lasten der Mannschaft des Berufungsführers vorgenommen worden war. Wegen des weiteren Inhalts der Entscheidung wird auf den amtlichen Urteilsabdruck verwiesen.

Gegen das vg. Urteil legte der Berufungsführer form- und fristgerecht Berufung beim Verbandsschiedsgericht des Berufungsgegners ein.

Mit Beschluss vom 28. April 2025 setzte das Verbandsschiedsgericht das Verfahren zum Zwecke der Anrufung des Bundesgerichts zur Klärung der Vereinbarkeit der og. Bestimmung der DfB mit dem Recht des DHB aus (vgl. § 33 Abs. 1 RO). Punkt 4.2.1 der DfB stehe seiner Ansicht nach im Widerspruch zur Regelung des § 45 Abs. 8 SpO.

Das Verbandsschiedsgericht beantragt,

„eine Klärung, ob die von der Region erlassene Regelung in den DfB zulässig ist oder nicht.“

Der beteiligte DHB ist der Auffassung, dass es sich bei der umstrittenen Regelung der DfB um einen bewussten Widerspruch zum Recht des DHB handele.

Auf Nachfrage hat der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichts erklärt, dass die dem streitigen Spiel nachfolgende Pokalrunde bereits ausgespielt ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte.

II.

Der Antrag des Verbandsschiedsgerichts ist unzulässig.

Gemäß § 33 Abs. 1 RO hat eine Rechtsinstanz das Verfahren auszusetzen und das Bundesgericht anzurufen, wenn sie anlässlich eines bei ihr anhängigen Verfahrens der Auffassung ist, dass eine anzuwendende Bestimmung des Regional- oder Landesverbandsrechts bzw. der vertraglichen Bestimmungen bei zwischenverbandlichen Wettbewerben zu dem Recht des DHB im Widerspruch steht.

Die Anrufung des Bundesgerichts setzt dabei notwendig voraus, dass die das Bundesgericht anrufende Rechtsinstanz im Sinne der vg. Regelung zunächst darlegt, dass und warum eine anzuwendende Vorschrift des Landes- und Verbandsrechts ihrer Auffassung nach zu einer Bestimmung des Rechts des DHB im Widerspruch steht.

Vgl. dazu Bundesgericht, Beschluss vom 18. Mai 2012 – BG 5-2012.

Ferner muss die vorlegende Rechtsinstanz die Entscheidungserheblichkeit des von ihr erkannten vermeintlichen Widerspruchs darlegen. Zur Klärung abstrakter Rechtsfragen ohne Entscheidungsrelevanz ist das Bundesgericht schon aus prozessökonomischen Gründen nicht berufen.

An der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit fehlt es. Weder im Aussetzungsbeschluss noch in der Antragsschrift des Verbandsschiedsgerichts findet sich dazu etwas. Die Entscheidungserheblichkeit der „streitgegenständlichen“ Fragestellung ergibt sich auch nicht „quasi von selbst“, denn die gerichtliche Aufhebung einer Spielverlustwertung, für die die umstrittene Regelung der DfB die Rechtsgrundlage hätte evtl. bilden können, ginge der Sache nach ins Leere, weil die durch die Spielverlustwertung bedingten spieltechnischen Folgen nach dem zwischenzeitlichen Ausspielen der nächsten Pokalrunde in jedem Falle irreparabel geworden sind (vgl. § 53 SpO). Dessen ungeachtet enthält der streitige Bescheid vom 3. März 2025 gemessen an dem Maßstab, den das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung an die inhaltliche Bestimmtheit von Bescheiden der vorliegenden Art stellt,

vgl. dazu nur Urteil des Bundesgerichts vom 24. August 2023 – BG 2-2023,

überhaupt keine Spielverlustwertung. Ob die „Übersendungsemail“ diesen „Mangel“ beseitigen kann, ist offen. Selbst mit Blick auf die im Bescheid vom 3. März 2025 enthaltene Festsetzung einzelner Geldbeträge dürfte es nach dem vorstehenden Maßstab des Bundesgerichts an der hinreichenden Bestimmtheit des genannten Bescheids fehlen. D.h. auch insoweit müsste die vorlegende Rechtsinstanz jedenfalls darlegen, warum es trotz der bekannten Rechtsprechung des Bundesgerichts von einer formellen Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 3. März 2025 ausgeht und eine Streitentscheidung deshalb einzig von der Frage der Anwendbarkeit der Bestimmungen der DfB abhängt.

In der Sache sei angemerkt: Gemäß § 88 SpO ist die Spielordnung für den gesamten Spielbetrieb im Bereich des DHB, der Verbände und der Vereine verbindlich. Daraus folgt,

dass abweichende Regelungen unterhalb der Ebene des DHB nur zulässig sind, wenn den Verbänden dies im Wege sog. Öffnungsklauseln ermöglicht ist. Um eine „Besondere Spielform“ im Sinne des § 75 SpO, der den Verbänden weitestgehend „freie Hand“ lässt, handelt es sich bei der hier streitgegenständlichen Pokalauspielung offensichtlich nicht. Die zitierte Regelung aus den DfB dürfte im Widerspruch zu § 45 Abs. 8 SpO stehen, weil sie das dort speziell für Pokalmeisterschaftsspiele ausgestaltete Teilnahmerecht einschränkt, ohne dass dafür eine Regelungsbefugnis der Verbände ersichtlich ist. Das Verständnis des Ordnungsgebers von der Eigenständigkeit der Teilnahmeregelungen „im Pokal“ erhellt sich auch aus der bereits beschlossenen Neufassung des § 45 Abs. 8 SpO zum 1. Juli 2025.

Die Entscheidung über die Auslagen beruht auf § 59 Abs. 4 RO.